

Schulordnung der Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V.

- In der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 26.03.2015 -

§ 1 Aufbau

- (1) Die Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V. gliedert ihre Ausbildung in Anlehnung an den Strukturplan für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in folgende Stufen:
 - ◆ Grundstufe
 - Musik für die Allerkleinsten (MDA) (Aufnahmealter 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre)
 - Musikalische Früherziehung (MFE) (Aufnahmealter ca. 4 - 5 Jahre)
 - Musikalische Grundausbildung (MGA) (Aufnahmealter ca. 6 - 7 Jahre)
 - Instrumentenkiste (Aufnahmealter ca. 6 - 8 Jahre)
 - ◆ Unterstufe
 - ◆ Mittelstufe
 - ◆ Oberstufe
- (2) Unterrichtsform der Grund- und Unterstufe ist grundsätzlich Gruppenunterricht, in Mittel- und Oberstufe Einzel- oder Gruppenunterricht. Der Unterricht kann in allen Stufen durch Kammermusik-, Rhythmik- und Chorgruppen ergänzt werden.
- (3) Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen des VdM festgelegt.
- (4) Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Form, Klasse oder Gruppe besteht nicht. Ferner besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort oder Unterrichtstermin.

§ 2 Unterrichtszeiten

Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags erteilt. Die Unterrichtseinheiten betragen 30 Minuten, 45 Minuten und 60 Minuten.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Unterricht an der Musikschule ist **schriftlich** mit Vordruck an die Verwaltung der Musikschule oder eine der Außenstellen zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/innen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Der Unterricht kann nur zu Beginn des jeweiligen Halbjahres, d. h. zum **01.03.** bzw. zum **01.09.**, beginnen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Unterricht auch zum Ersten eines Monats innerhalb des laufenden Halbjahres beginnen.
- (3) Der Unterricht wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldebestätigung mit Angabe des Unterrichtsortes und -termins erteilt; entscheidend ist die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Sofern die Erteilung eines bestimmten Unterrichts nicht möglich ist, bewirkt die Anmeldung die Aufnahme des/der Teilnehmers/Teilnehmerin in eine Vormerkliste.

§ 4

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind **schriftlich** an die Verwaltung der Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V., zu richten.
- (2) Abmeldungen sind nur zum **31. August** oder **28./29. Februar** eines Jahres möglich. Sie müssen der Verwaltung spätestens **3 Monate vorher**, d. h. bis zum 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres, zugegangen sein.
- (3) Jedem/Jeder Schüler/in der Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V. wird bei der Erstaufnahme eine Probe-Unterrichtszeit von 6 der von ihm/ihr gewählten Unterrichtseinheiten eingeräumt. Eine Kündigung muss spätestens nach der 4. Unterrichtseinheit schriftlich vorliegen.
- (4) Eine Kündigung außerhalb der Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung hierüber liegt bei der Geschäftsführung.

§ 5

Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Das Fehlen aus persönlichem Grund des/der Schülers/Schülerin (z. B. Krankheit) ist rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn dem/der jeweiligen Leiter/in der Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V. oder deren Außenstellen anzuzeigen. Bei Minderjährigen hat der/die Erziehungsberechtigte die Benachrichtigung zu übernehmen. Ein Anspruch auf Nachholen versäumten Unterrichts besteht nicht.
- (2) Ausgefallener Unterricht, den der/die Lehrer/in zu vertreten hat, wird nachgeholt. Liegt die Ursache des Ausfalls bei der Schule, wird das anteilige Entgelt halbjährlich erstattet, wenn mindestens zwei oder mehr Unterrichtsstunden je Schüler/in im Halbjahr ausgefallen sind. Fällt ein Unterricht aus wegen eines gesetzlichen Feiertages oder einzelner Ferientage an allgemeinbildenden Schulen, wird das Unterrichtsentgelt nicht erstattet.

- (3) Findet ein Projekt statt, an der der/die Schüler/in aktiv teilnimmt, so wird dieses als Unterricht gewertet.
- (4) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht der Musikschule führen. Ein Ausschluss ist ferner möglich, wenn die Lehrkraft erkennen kann, dass der/die Schüler/in trotz wiederholten Hinweises nicht ausreichend übt oder nicht das nötige Interesse für den Unterricht aufbringt. Die Zahlung des Schulgeldes endet dann zum Ende des Monats, in dem der/die Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen wird.
- (5) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Jeder/Jede Schüler/in hat sich so zu verhalten, dass der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden.

§ 6 Haftung

Die Schule übernimmt bei Unfällen oder beim Verlust von Gegenständen jeder Art nur eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Aufsichtspflicht, Verkehrssicherungspflicht).

§ 7 Elternbesprechungen

- (1) Besprechungen zwischen Eltern und Lehrern/Lehrerinnen sind nur außerhalb der Unterrichtszeiten, also nach dem Unterricht oder in den Unterrichtspausen möglich. Besprechungstermine sind vorher mit der jeweiligen Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Die Leitung der Musikschule im Landkreis St. Wendel e.V. bzw. der Außenstellen sowie die Lehrer/innen sind verpflichtet, die Eltern in Unterrichtsfragen zu beraten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum **01.09.2015** in Kraft.

St. Wendel, 26.03.2015

Udo Recktenwald
Vorsitzender